

Allgemeine Einkaufsbedingungen Fabmatics GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Im unternehmerischen Geschäftsverkehr zwischen Ihnen und der Fabmatics GmbH gelten für den gegenwärtigen und alle künftigen Verträge diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Von Ihnen zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; von diesen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, soweit schriftlich nicht anderes vereinbart. Ihre entgegenstehenden Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn die Fabmatics GmbH diesen nicht ausdrücklich widersprochen oder bestellte Waren vorbehaltlos angenommen hat.

2 Bestellungen

2.1 Eine Bestellung der Fabmatics GmbH wird von Ihnen schriftlich bestätigt, wobei Sie Abweichungen, Erweiterungen oder Beschränkungen von der Bestellung als solche besonders hervorheben. Solche Abweichungen, Erweiterungen oder Beschränkungen werden erst durch eine schriftliche Gegenbestätigung der Fabmatics GmbH verbindlich.

2.2 Soweit Sie der Fabmatics GmbH ein Angebot vorlegen, ist dies kostenfrei. Die Fabmatics GmbH kann innerhalb von 2 Wochen nach Abgabe Ihres Angebots dieses schriftlich annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums können Sie Ihr Angebot nicht widerrufen.

2.3 Die Fabmatics GmbH ist nach Vertragsschluss jederzeit berechtigt, gegen Erstattung der Ihnen entstehenden, angemessenen Aufwendungen einschließlich eines anteiligen Gewinns Vorgaben für Konstruktion und Ausführung zu ändern.

3 Preise, Zahlungen und Rechnungen

3.1 Die Preise sind Nettopreise frei Empfangsstelle. Sie schließen sämtliche Aufwendungen und Nebenkosten im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere auch Verpackung, Transport, Entladung, Versicherung und Exportfreimachung.

3.2 Ist ausdrücklich ein Preis „ab Werk“ vereinbart worden, übernimmt die Fabmatics GmbH nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, die Fabmatics GmbH hat Ihnen eine bestimmte Versandart vorgeschrieben.

3.3 Unbeschadet weiterer Voraussetzungen werden Zahlungen der Fabmatics GmbH nach vollständigem Erhalt der Ware und nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung binnen 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto geleistet. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat. Bankgebühren und Spesen gehen zu Ihren Lasten.

3.4 Rechnungen sind generell in einfacher Ausfertigung bei der Fabmatics GmbH einzureichen; jede Rechnung muss die Auftragsnummer, die Bestellnummer, je Einzelposition die Artikelnummern der Fabmatics GmbH, ggf. Projektnummer und die Steuernummer von Ihnen enthalten. Die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

3.5 Zahlungen der Fabmatics GmbH bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist die Fabmatics GmbH unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung entschädigungslos zurückzuhalten.

3.6 Die Abtretung Ihrer Forderungen gegen die Fabmatics GmbH an Dritte ist ausgeschlossen.

4 Fristen und Lieferverzögerungen

4.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Die Einhaltung der vereinbarten Fristen ist eine Ihrer wesentlichen Pflichten. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie Fabmatics GmbH sofort unaufgefordert unter Angabe von Grund und voraussichtlicher Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen; die Ansprüche der Fabmatics GmbH aufgrund der Lieferverzögerung bleiben hiervon unberührt. Lieferung vor der vereinbarten Zeit ist nur nach vorheriger Zustimmung der Fabmatics GmbH gestattet.

4.2 Im Falle des Lieferverzugs stehen der Fabmatics GmbH die gesetzlichen Rechte zu. Die Fabmatics GmbH ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, kann die Fabmatics GmbH, eine Vertragsstrafe verlangen in Höhe von 1 % vom Wert der jeweils nicht erbrachten Leistung pro begonnener Kalenderwoche, in der der jeweilige Termin nicht eingehalten wird, maximal jedoch in Höhe von 5 % vom Wert der jeweils nicht bzw. mangelhaft erbrachten Leistung. Die Fabmatics GmbH kann die Vertragsstrafe ohne ausdrücklichen Vorbehalt bei der Annahme der Lieferung bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend machen. Die Geltendmachung eines über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzes bleibt der Fabmatics GmbH vorbehalten. Etwaig gezahlte Vertragsstrafen sind jedoch anzurechnen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Fabmatics GmbH

4.4 Ein Aufrechnungsrecht steht Ihnen nur zu, soweit ein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von der Fabmatics GmbH anerkannt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht Ihnen nur unter den gleichen Voraussetzungen zu oder wenn es aus dem gleichen Vertragsverhältnis wie der Anspruch der Fabmatics GmbH stammt und in einem angemessenen Verhältnis zu diesem steht.

5 Lieferung, Transport und Verpackung

5.1 Sie haben Ware zu liefern, die in jeder Hinsicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und Verwendungseignung sowie den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.

5.2 Sie sind zu einem schriftlichen Hinweis gegenüber der Fabmatics GmbH verpflichtet, wenn Ihre Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist oder wenn für den Umgang hiermit besondere Sicherheitsvorschriften zu beachten sind oder wenn hiermit Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken verbunden sein können.

5.3 Die vollständige Untervergabe eines Auftrags durch Sie darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Fabmatics GmbH erfolgen, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Teil-, Über oder Unterlieferungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Fabmatics GmbH.

5.4 Die Ware muss für den Transport sicher verpackt werden. Die Verpackung ist von Ihnen so zu kennzeichnen, dass sich hieraus Inhalt der Ware, Stückzahl, Gebinde- / Karton-Nr. und Gewicht (netto/brutto) ergeben.

5.5 Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrwegverpackung haben Sie die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Ihre Kosten und Ihr Risiko. Erklärt sich die Fabmatics GmbH ausnahmsweise mit der Übernahme der Verpackungskosten einverstanden, sind diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.

5.6 Die Lieferung erfolgt auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausführung mit jeweiliger Bestellnummer der Fabmatics GmbH nebst der Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge, inkl. jeweils der Artikelnummer der Fabmatics GmbH sowie Ihrer Artikelnummer beizufügen. Bei Maschinen sind eine technische Dokumentation einschließlich Betriebs- und Wartungsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten haben Sie die vollständige systemtechnische und Benutzerdokumentation mit der Lieferung zu übergeben. Bei speziell für die Fabmatics GmbH erstellten Programmen ist auch das Programm im Quellformat zu liefern.

5.7 Soweit erforderlich, ist die Ware von Ihnen mit CE-Kennzeichnung zu versehen und eine EG-Konformitätserklärung oder eine EG-Herstellererklärung beizufügen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern sowie Gefahrenanalysen nach Aufforderung der Fabmatics GmbH zu übergeben. Ursprungszeugnisse von Ihren Vorlieferanten sind auf Aufforderung der Fabmatics GmbH vorzulegen.

5.8 Für Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände Fabmatics GmbH, oder auf einem fremden Betriebsgelände gelten die Allgemeinen Regeln für Fremdfirmentätigkeit auf dem jeweilige Betriebsgelände sowie die Hinweise zu Sicherheit, Umwelt- und Brandschutz für Betriebsfremde in der jeweils gültigen Fassung.

6 Sicherheit, Umweltschutz

6.1 Sie haften dafür, dass alle einschlägigen Sicherheits- und Schutzvorschriften, Normen, Vorschriften, Richtlinien (UVV, DIN EN etc.) sowie auch die Anordnungen der Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und sonstiger Fachverbände (VDE, VDI etc.) aus Deutschland, der EU und im Bestimmungsland für Ihre Ware eingehalten sind. Sie haben sicherzustellen, dass die von Ihnen eingesetzten Personen die jeweils geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einschließlich der jeweils geltenden Ortsvorschriften beachten und einhalten. Von Ihnen sind auch sämtliche Vorschriften zum Arbeitsplatz- und Umweltschutz einzuhalten; Sie haben auch die vom Kunden der Fabmatics GmbH insofern aufgestellten Vorschriften zu beachten.

6.2 Bei der Herstellung der gelieferten Waren und Verpackungen dürfen keine Ozon abbauenden Stoffe wie FCKW/ CFC, Tetrachlorkohlenstoff, 1.1.1 Trichlorethan, verwendet werden.

6.3 Zur Einhaltung von Sicherheits- und Schutzvorschriften erforderliche Schutzvorrichtungen sind von Ihnen kostenlos an die Fabmatics GmbH mitzuliefern.

7 Ursprungszeugnisse, Import- und Exportbestimmungen, Zoll

7.1 Bei Lieferungen und Leistungen ist Ihre EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. (USt-IdNr.) anzugeben.

7.2 Sie verpflichten sich, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf Ihre Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen. Ursprungsnachweise (z.B. Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärung nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001) werden Sie mit allen erforderlichen Angaben versehen der Fabmatics GmbH unterzeichnet zur Verfügung stellen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, haben Sie die gesamte Zollanmeldung für

Allgemeine Einkaufsbedingungen Fabmatics GmbH

die Ware einschließlich sämtlicher Formalitäten zu erledigen; neben der Lieferung der zollfertigen Ware sind der Fabmatics GmbH auf Verlangen auch die entsprechenden Dokumente und Nachweise zu übergeben.

7.3 Sie werden in Ihrer Auftragsbestätigung oder Rechnung ausfuhrgenehmigungspflichtige oder den US-Re-Exportbestimmungen unterliegende Positionen kennzeichnen.

7.4 Importierte Waren sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart, immer verzollt zu liefern. Im Lieferschein sind die Warennummer entsprechend der Warenverzeichnisse für die Außenhandelsstatistik anzugeben.

8 Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

8.1 Unabhängig von der vereinbarten Preisstellung geht die Gefahr bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von der Fabmatics GmbH angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreicher Abnahme der Fabmatics GmbH über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen nicht die Abnahmeerklärung der Fabmatics GmbH.

8.2 Mit Lieferung wird die Ware Eigentum der Fabmatics GmbH. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zu Ihren Gunsten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts; die Fabmatics GmbH ist ungeachtet des Eigentumsvorbehalts jedoch berechtigt, die Ware jederzeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs zu verwenden, zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn dies den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

9 Qualitätssicherung

9.1 Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstige Vorgaben der Fabmatics GmbH überprüfen Sie eigenständig im Rahmen Ihrer allgemeinen und besonderen Sach- und Fachkunde auf etwaige Fehler oder Widersprüche. Über etwaige Bedenken haben Sie die Fabmatics GmbH unverzüglich zu unterrichten, so dass anschließend eine gemeinsame Klärung vorgenommen werden kann.

9.2 Sie haben ein Qualitätssicherungssystem aufrechtzuerhalten, das den neuesten Standards der einschlägigen Zulieferindustrie entspricht. Sie werden die Qualitätssicherungsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Dokumentation eigenverantwortlich durchführen. Diese Dokumentation werden sie der Fabmatics GmbH auf Anforderung zur Verfügung stellen. Die Dokumentation ist von Ihnen gemäß den gesetzlichen Vorgaben, mindestens jedoch 10 Jahre, aufzubewahren.

9.3 Vor Auslieferung führen Sie eine sorgfältige Warenausgangskontrolle durch. Ware, welche diese Kontrolle nicht bestanden hat, darf nicht ausgeliefert werden. Die Fabmatics GmbH untersucht die Ware nach deren Anlieferung nur hinsichtlich ihres Typs (Identprüfung), der Menge sowie auf etwaige Transportschäden und offenkundige Mängel. Eine weitergehende Überprüfung obliegt uns nicht.

10 Sach- und Rechtsmängel

10.1 Im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels der Ware stehen der Fabmatics GmbH die gesetzlichen Mängelrechte und -ansprüche ungekürzt zu. In jedem Fall ist die Fabmatics GmbH berechtigt, von Ihnen nach Wahl der Fabmatics GmbH unverzüglich Mangelbeseitigung oder die Neulieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die der Fabmatics GmbH im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehen, sind von Ihnen zu tragen, hierzu zählen auch zusätzliche Kosten infolge einer Verbringung der Ware an einen anderen Ort. Das Recht der Fabmatics GmbH auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich unberührt.

10.2 Die Fabmatics GmbH ist berechtigt, auf Ihre Kosten und unbeschadet Ihrer Mängelhaftung die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Die Fabmatics GmbH wird Sie in einem solchen Fall – soweit möglich und zumutbar – über die entsprechenden Mängel vorab unterrichten.

10.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate nach Ablieferung der Ware, soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist angeordnet ist. Aufgrund Mangelbehebung neu gelieferte bzw. reparierte Ware unterliegt diesbezüglich einmalig einer neu beginnenden Verjährungsfrist von 24 Monaten; sollte die ursprünglich geltende, verbliebene Verjährungsfrist länger sein, gilt diese.

10.4 Eine von der Fabmatics GmbH innerhalb der Verjährungsfrist erfolgte Mängelrüge hemmt die Verjährung, bis mit Ihnen Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch Sie. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein, in keinem Fall jedoch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.5 Steht der Fabmatics GmbH gegen Sie ein Anspruch auf Nacherfüllung zu, haben Sie auch die infolge der mangelhaften Lieferung zusätzlich entstehenden Kosten für Kontrollen, Sanierungen und Nacharbeiten oder sonstige Tätigkeiten der Fabmatics GmbH zu erstatten. Die Fabmatics GmbH ist berechtigt, Ihnen für solche Kosten eine Erstattung von 15 € je volle Viertelstunde zu berechnen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Fabmatics GmbH

11 Schutzrechte

11.1 Sie gewährleisten, dass im Zusammenhang mit Ihrer Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und an der Ware keinerlei Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte (im Folgenden: Schutzrechte) Dritter bestehen, welche deren freie Verwendung durch die Fabmatics GmbH beeinträchtigen oder ausschließen können.

11.2 Wird die Fabmatics GmbH einem Dritten wegen der Verletzung eines Schutzrechts in Anspruch genommen, so sind Sie verpflichtet, die Nutzbarkeit des von der Fabmatics GmbH für unseren Kunden herzustellenden Produkts sicherzustellen, ggf. in der Weise, dass nach Ihrer Wahl die schutzrechtsverletzenden Teile abgeändert oder durch schutzrechtsfreie Teile ersetzt werden. Sie haften für alle Schäden, insbesondere durch Ersatzansprüche von Kunden der Fabmatics GmbH oder sonstigen Dritten, die aufgrund einer Schutzrechtsverletzung durch den vorgesehenen Einsatz der Ware entstehen.

11.3 Sie haben die Fabmatics GmbH von allen etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund einer Schutzrechtsverletzung freizustellen, die gegenüber der Fabmatics GmbH geltend gemacht werden oder von denen die Fabmatics GmbH ihrerseits Kunden freistellen müssen. Sie sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung der Fabmatics GmbH – irgendwelche Vereinbarungen wie etwa eine Vergleichsvereinbarung zu treffen. Ihre Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die der Fabmatics GmbH aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

11.4 Die Fabmatics GmbH behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Geschmacks-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von der Fabmatics GmbH in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Designs, Design-Vorschlägen, Schablonen, Werkunterlagen, Formen, Copyrights, Know-how und Kalkulationen sowie an Software.

12 Rücktritt, Haftung, Freistellung und Versicherung

12.1 Die Fabmatics GmbH ist unbeschadet anderweitiger Rücktrittsrechte berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, (i) im Falle einer wesentlichen Verschlechterung Ihres Vermögens (ii) wenn ein Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird, (iii) oder wenn Sie ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber der Fabmatics GmbH nicht nachkommen.

12.2 Sie haften uns gegenüber, insbesondere auf Schadensersatz, ohne Einschränkung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

12.3 Unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche haben Sie uns von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, insbesondere solchen aus Produkt- und Produzentenhaftung, soweit diese gegen die Fabmatics GmbH aufgrund einer Ursache in Ihrem Herrschafts- und Organisationsbereich erhoben werden und die der Dritte deswegen, anstelle gegen die Fabmatics GmbH, auch gegen Sie schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz der der Fabmatics GmbH entstehenden etwaigen Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Rückrufmaßnahmen ein.

12.4 Sie sind verpflichtet, ungeachtet unserer sonstigen Ansprüche eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme pro Schadensfall zu unterhalten.

13 Beistellungen, Werkzeuge, Zeichnungen

13.1 Die von der Fabmatics GmbH beigestellten Materialien und sonstige beigestellte Sachen, wie etwa Behälter und Spezialverpackungen bleiben Eigentum der Fabmatics GmbH. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß und für die Aufträge der Fabmatics GmbH verwendet werden. Eine Verarbeitung oder Umbildung durch Sie wird für die Fabmatics GmbH vorgenommen. Werden die beigestellten Sachen mit anderen, der Fabmatics GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt die Fabmatics GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung bzw. der Vermischung.

13.2 Werkzeuge, Zeichnungen, Muster etc., welche die Fabmatics GmbH Ihnen überlassen hat, bleibt das Eigentum der Fabmatics, diese sind als solches zu kennzeichnen und separat aufzubewahren. Werden diese oder Teile hiervon nach vorheriger Zustimmung durch die Fabmatics GmbH an Dritte weitergegeben, ist dem Dritten das Eigentum der Fabmatics GmbH schriftlich anzuzeigen. Sämtliche Werkzeuge, Zeichnungen, Muster, etc. sind der Fabmatics GmbH nach Beendigung der Lieferbeziehung oder des Vertrags unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist insoweit ausgeschlossen.

13.3 Sie sind verpflichtet, von der Fabmatics GmbH beigestellte Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel sowie Zeichnungen, Modelle und sämtliche weiteren von der Fabmatics GmbH erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen ausschließlich für die Herstellung der von der Fabmatics GmbH bestellten Waren einzusetzen. Sie haben an den von der Fabmatics GmbH beigestellten Werkzeugen und Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind der Fabmatics GmbH unverzüglich anzuzeigen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen Fabmatics GmbH



A merger of HAP and ORTNER
FABMATICS
Automate your success

13.4 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von beigestelltem Material, Werkzeugen oder sonstigen Fertigungsmitteln tragen Sie. Sie sind verpflichtet, die vorbenannten Gegenstände zum Neuwert auf eigene Kosten gegen die üblichen Risiken wie Diebstahl-, Feuer-, Wasser-, Bruch- und sonstige Schäden zu versichern. Gleichzeitig ermächtigen Sie die Fabmatics GmbH schon jetzt, alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen zu verfolgen.

14 Vertraulichkeit

14.1 Sie sind verpflichtet, alle von der Fabmatics GmbH in körperlicher oder elektronischer Form erhaltenen Zeichnungen, Modelle, Werknormen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sowie Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von der Fabmatics GmbH offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Lieferbeziehung bzw. des Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Zeichnungen, Modelle, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

14.2 Veröffentlichungen von Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Fabmatics GmbH.

14.3 Die Nutzung von Bestelldaten zu Werbezwecken sowie die Weitergabe von Adressen, Telefonnummern oder Mitarbeiterdaten der Fabmatics GmbH, die nicht im Zusammenhang mit der Bestellung stehen, ist untersagt.

14.4 Die Fabmatics GmbH weist Sie darauf hin, dass Ihre Daten die im Zusammenhang mit einem möglichen Geschäft zusammenhängen, gespeichert werden.

15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Leistungs- und Erfüllungsort ist die jeweils von der Fabmatics GmbH angegebene Lieferanschrift.

15.2 Sofern Sie Kaufmann sind, ist der allgemeine Geschäftssitz der Fabmatics GmbH der ausschließliche Gerichtsstand. Die Fabmatics GmbH jedoch bleibt berechtigt, Sie auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand, am Ort der Verletzungshandlung oder des Erfolgsortes zu verklagen.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

15.4 Falls eine oder mehrere Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden sollten, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung so nah wie möglich kommt. Gleiches gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
